

## Die Auswirkungen der verschiedenen Abmeldegründe

Abmeldegrund	Entgeltfortzahlung (EFZ)	Arbeitslosengeld	Betriebliche Vorsorge	Auflösungsabgabe
<b>Kündigung durch den Dienstgeber</b>	Kündigung vor Eintritt der AU: EFZ-Anspruch längstens bis zum arbeitsrechtlichen Ende des DV. Kündigung während der AU: EFZ-Anspruch für die jeweils vorgesehene Dauer (auch über das arbeitsrechtliche Ende des DV).	Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht grundsätzlich ohne vierwöchige Sperre Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren besteht grundsätzlich ein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Die Auflösungsabgabe kann anfallen, sofern kein Ausnahmegrund vorliegt.
<b>Kündigung durch den Dienstnehmer</b>	Kündigt der Dienstnehmer vor oder während einer AU, endet sein Anspruch auf EFZ spätestens mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Die Kündigung des Dienstnehmers ohne wichtigen Grund führt grundsätzlich zu einer vierwöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes.	Wird das DV durch Kündigung des Dienstnehmers beendet, besteht kein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Bei einer Kündigung durch den Dienstnehmer hat der Dienstgeber keine Auflösungsabgabe zu entrichten.
<b>Einvernehmliche Lösung</b>	Auswirkungen wie unter „Kündigung durch den Dienstgeber“ angeführt.			
<b>Zeitablauf</b>	Endet das befristete DV durch Zeitablauf während einer AU, endet auch die EFZ-Pflicht.	Der Zeitablauf führt grundsätzlich zu keiner vierwöchigen Sperre.	Bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren besteht grundsätzlich ein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	War das DV auf höchstens sechs Monate befristet, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Berechtigter vorzeitiger Austritt<sup>1</sup></b>	Bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt während des Krankenstandes bleibt der Anspruch auf EFZ für die jeweils vorgesehene Dauer bestehen.	Ein berechtigter vorzeitiger Austritt führt zu keiner Sperre des Arbeitslosengeldes.	Bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren besteht grundsätzlich ein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Liegt ein berechtigter vorzeitiger Austritt vor, ist die Auflösungsabgabe grundsätzlich zu entrichten (Ausnahme: vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen).
<b>Fristlose Entlassung</b>	Wird der Dienstnehmer vor oder während einer AU aus einem wichtigen Grund fristlos entlassen, endet der EFZ-Anspruch spätestens mit dem arbeitsrechtl. Ende des DV.	Die begründete fristlose Entlassung führt grundsätzlich zu einer vierwöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes.	Wird das DV durch eine begründete fristlose Entlassung beendet, besteht (trotz dreier Einzahlungsjahre) kein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Wird der Dienstnehmer gerechtfertigt entlassen, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Karenz nach MSchG/VKG</b>	Während der Karenz hat der Dienstgeber keine EFZ zu leisten.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Da das DV arbeitsrechtlich weiterhin aufrecht ist, kann über die Abfertigung nicht verfügt werden.	Solange das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Präsenzdienstleistung im Bundesheer</b>	Mit dem Antritt des Präsenzdienstes endet die EFZ-Pflicht des Dienstgebers.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Da das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, kann über die Abfertigung nicht verfügt werden.	Solange das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Zivildienst</b>	Auswirkungen wie unter „Präsenzdienstleistung im Bundesheer“ angeführt.			
<b>Pragmatisierung</b>	Mit der Pragmatisierung sind die bisher für das DV geltenden Bestimmungen zur EFZ nicht mehr anzuwenden.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Da das privatrechtliche DV endet, besteht (bei drei Einzahlungsjahren) grundsätzlich ein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Länger als 1 Monat während unbezahlter Urlaub</b>	Kein Entgeltanspruch.	Während eines unbezahlten Urlaubes besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Da das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, kann über die Abfertigung nicht verfügt werden.	Solange das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Ummeldung</b>	Entgelt läuft weiter.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Da das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, kann über die Abfertigung nicht verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Tod des Dienstnehmers</b>	- Entgelt: Die Erben haben Anspruch auf jenen Teil des laufenden Entgeltes und anteilige Sonderzahlungen, die dem Verstorbenen bis zu seinem Todestag gebührt hätten.	-	Die Abfertigung gebührt dem Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie Kindern (Wahl-, Pflege-, Stiefkinder) zu gleichen Teilen, sofern für die Kinder zum Todeszeitpunkt des Dienstnehmers Familienbeihilfe bezogen wird.	-

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, AU = Arbeitsunfähigkeit, AVRAG = Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, DV = Dienstverhältnis, IO = Insolvenzordnung, MSchG = Mutterschutzgesetz 1979, VKG = Väter-Karenzgesetz

<sup>1</sup> Dieser Abmeldegrund ist auch bei einem Mutter- oder Vaterschafts Austritt gemäß § 15r Z 3 MSchG bzw. § 9a VKG zu verwenden. Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.

Abmeldegrund	Entgeltfortzahlung (EFZ)	Arbeitslosengeld	Betriebliche Vorsorge	Auflösungsabgabe
<b>Änderung der Sozialversicherungspflicht (SV-Pflicht)</b>	Der Anspruch auf Entgelt aus dem DV nach dem ASVG endet.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Sofern drei Einzahlungsjahre vorliegen, kann über die Abfertigung verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Truppenübung</b>	Auswirkungen wie unter „Präsenzdienstleistung im Bundesheer“ angeführt.			
<b>Pensionierung</b>	Der EFZ-Anspruch endet mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Über die Abfertigung kann verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG</b>	Kein EFZ-Anspruch. Der freie Dienstnehmer erhält ab dem vierten Tag der AU Krankengeld.	Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht grundsätzlich ohne Sperre Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Grundsätzlich kann (sofern drei Einzahlungsjahre vorliegen) über die Abfertigung verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe kann anfallen, sofern kein Ausnahmegrund vorliegt.
<b>Enthebung von der Gerichtspraxis</b>	Ein EFZ-Anspruch endet spätestens mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Da Rechtspraktikanten arbeitslosenversichert sind, kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.	Wird die Gerichtspraxis als Ausbildungsverhältnis absolviert, entsteht kein Verfügungsanspruch.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Unterbrechung der Gerichtspraxis</b>	Auswirkungen wie unter „Enthebung von der Gerichtspraxis“ angeführt.			
<b>Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Elternzeit nach dem MSchG oder VKG</b>	Kündigt der Dienstnehmer vor oder während einer AU, endet sein EFZ-Anspruch (spätestens) mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Eine Kündigung des Dienstnehmers ohne wichtigen Grund führt grundsätzlich zu einer vierwöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes.	Sofern drei Einzahlungsjahre vorliegen, kann über die Abfertigung verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Unberechtigter vorzeitiger Austritt</b>	Bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt vor oder während einer AU endet der EFZ-Anspruch mit dem arbeitsrechtl. Ende des DV.	Der unberechtigte vorzeitige Austritt führt grundsätzlich zu einer vierwöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes.	Es besteht (trotz dreier Einzahlungsjahre) kein Verfügungsanspruch über die Abfertigung.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG</b>	Der Anspruch auf Entgelt endet.	Kein Anspruch, da in diesem Fall keine Arbeitslosigkeit vorliegt.	Da das DV zwar karenziert, arbeitsrechtlich aber weiterhin aufrecht ist, kann über die Abfertigung nicht verfügt werden.	Solange das DV arbeitsrechtlich aufrecht bleibt, fällt keine Auflösungsabgabe an.
<b>Vorzeitiger Austritt gem. § 25 IO durch Dienstnehmer</b>	Ein EFZ-Anspruch endet spätestens mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht grundsätzlich ohne Sperre Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Sofern drei Einzahlungsjahre vorliegen, kann über die Abfertigung verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Kündigung gem. § 25 IO durch Insolvenzverwalter/in</b>	Ein EFZ-Anspruch endet spätestens mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht grundsätzlich ohne Sperre Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Sofern drei Einzahlungsjahre vorliegen, kann über die Abfertigung verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Kündigung gem. § 25 IO durch Dienstgeber</b>	Auswirkungen wie unter „Kündigung gem. § 25 IO durch Insolvenzverwalter/in“ angeführt.			
<b>SV-Ende – Beschäftigung aufrecht<sup>2</sup></b>	Der Anspruch auf Entgelt endet.	Wegen des arbeitsrechtl. aufrechten DV besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.	Über die Abfertigung kann nicht verfügt werden.	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber</b>	Ein eventueller EFZ-Anspruch endet (spätestens) mit dem arbeitsrechtlichen Ende des DV.	Löst der Dienstgeber das Probendienstverhältnis, kann dies zu einer Sperre des Arbeitslosengeldes führen.	Es besteht kein Verfügungsanspruch über die Abfertigung (beitragsfreier erster Monat).	Die Auflösungsabgabe fällt nicht an.
<b>Bildungskarenz gemäß § 12 AVRAG</b>	Auswirkungen wie unter „Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG“ angeführt.			
<b>Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer</b>	Auswirkungen wie unter „Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber“ angeführt.			

<sup>2</sup> Dieser Abmeldegrund ist dann anzugeben, wenn die Pflichtversicherung wegen Wegfall des Entgeltanspruches endet, das Beschäftigungsverhältnis aber an sich weiter besteht (und wenn darüber hinaus kein anderer Abmeldegrund zutrifft). Dieser Abmeldegrund findet vor allem bei freien Dienstverhältnissen Anwendung, wenn in einem Monat kein Entgelt erworben wird.